

Elternbrief zum Infektionsschutz

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH.

Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind an einer **Infektionskrankheit** erkrankt ist und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken.

Eltern können wesentlich dazu beitragen, solche Ansteckungen zu vermeiden. Wir möchten Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten** nach dem Infektionsschutzgesetz und die Vorgehensweise informieren.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule** oder andere **Gemeinschaftseinrichtungen** gehen darf, wenn

1. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hämophilus influenzae-Hirnhautentzündung Typ B, Meningokokken-Infektionen, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
2. Krätze oder ansteckende Borkenflechte vorliegen oder ein **Kopflausbefall** bei dem die Behandlung noch nicht angefangen wurde;
3. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis (Durchfall) erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht,
4. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach dem Gesetz: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontakt-** oder **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch ungewaschene Hände sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen-** oder **„fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Da die Kinder in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) eng zusammen kommen, bestehen dort besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderarzt/ärztin in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem

Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Ihr Arzt oder Ihre Ärztin werden darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet. Muss deshalb ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch den Namen der Krankheit (Diagnose) mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Eine Gemeinsamkeit einiger Infektionskrankheiten besteht darin, dass eine Ansteckung schon erfolgen kann, bevor typische Krankheitszeichen auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn die ersten Symptome auftreten und es zu Hause bleiben muss. Wegen solcher Fälle werden die Gemeinschaftseinrichtungen die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene die Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn jemand **bei Ihnen zu Hause** an einer **schweren oder hochansteckenden Krankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes (z.B. Ihr Kind) diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Ob ein Besuchsverbot der Schule oder einer Gemeinschaftseinrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr/e behandelnder Arzt/Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesem Fall müssen Sie die Schule oder Gemeinschaftseinrichtung **benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Dieses Merkblatt beruht auf einem Papier des Robert Koch Instituts aus dem Jahr 2006, das von unserem Gesundheitsamt überarbeitet wurde. Stand November 2013